

Satzung

zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Straßenanlieger in der Gemeinde Illingen

Aufgrund des § 53 des Saarl. Straßengesetzes vom 15. Oktober 1977 (Amtsblatt des Saarlandes – Abl. 1977 S. 969 ff.) und des § 12 des Kommunalselbstverwaltungsgesetzes -KSVG- in der Form der Bekanntmachung vom 1. September 1978 (Amtsblatt des Saarlandes – Abl. 1978 S. 801 ff.) hat der Gemeinderat der Gemeinde Illingen in seiner Sitzung am 21. Oktober 1981 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Reinigungspflicht auf Gehwegen (Bürgersteigen) und kombinierten Geh- und Radwegen sowie der Straßenrinnen

- (1) Die Pflicht zur ordnungsgemäßen (polizeimäßigen) Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Geh- bzw. kombinierten Geh- und Radwege sowie der Straßenrinnen (Entwässerungsrinnen und Sinkschachtroste) innerhalb der geschlossenen Ortslage wird den Eigentümern der an diese Wege angrenzenden Grundstücke (Straßenanlieger) auferlegt; dies gilt auch für unbebaute Grundstücke. Diese Reinigungspflicht umfaßt das Säubern und insbesondere die Schneeräumung und das Bestreuen bei Schnee- und Eisglätte auf den Geh- bzw. kombinierten Geh- und Radwegen.
- (2) Den Eigentümern werden gleichgestellt die zur Nutzung oder zum Gebrauch dinglich Berechtigten, denen nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit zusteht, Erbbauberechtigte und die Wohnungsberechtigten.

§ 2

Begriffsbestimmung

- (1) Die geschlossene Ortslage reicht so weit, wie die öffentlichen Straßen, Wege und Plätze in geschlossener oder offener Bauweise ungeachtet einzelner Baulücken zusammenhängend bebaut sind.
- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, insbesondere, wenn ihm eine besondere Hausnummer zugeteilt ist. Hiernach bestimmt sich auch die seitliche Abgrenzung der Reinigungspflicht der Straßenanlieger auf den öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen.

Grundstücke gelten auch dann als an öffentliche Straßen, Wege und Plätze angrenzend, wenn sie davon lediglich durch einen Graben, einen Grünstreifen, eine Böschung, einen Grundstücksstreifen (z.B. Ausbaurest) öffentlichen oder privaten Eigentums oder durch eine Mauer getrennt sind.

Gehwege im Sinne dieser Satzung sind

- a) ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und die Eigentumsverhältnisse die Gehwege neben Fahrbahnen (unselbständige Gehwege), die dem allgemeinen Fußgängerverkehr dienen (befestigte oder unbefestigte Bürgersteige, zum Gehen geeignete Randstreifen, Bankette),
- b) ausgebaut öffentliche Gehwege, die nicht neben einer Fahrbahn liegen (selbständige Gehwege).

Öffentliche Radwege sind solche, die nach entsprechendem Ausbau nur für den Radfahrerverkehr bestimmt sind.

Bei den unselbständigen Gehwegen nach Absatz 2 Buchstabe a) und bei Radwegen neben Fahrbahnen erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Gehweg- und Radwegfläche vor dem Anliegergrundstück.

§ 3

Reinigungspflicht auf Fahrbahnen

Die Reinigungspflicht, (Säubern der Straßen sowie die Schneeräumung und das Bestreuen bei Schnee und Eisglätte) auf den Fahrbahnen der Straßen innerhalb der geschlossenen Ortslage wird von der Gemeinde (§ 53 Saarl. StrG) durchgeführt. Die Gemeinde führt diese Straßenreinigung als öffentliche Einrichtung aus.

§ 4

Reinigungspflicht der Gemeinde kraft Gesetz

Für diejenigen Teile von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, an welche gemeindeeigens oder von der Gemeinde gemäß § 1 Abs. 2 genutzte Grundstücke angrenzen, verbleibt es bei der gesetzlichen Reinigungspflicht der Gemeinde als öffentliche Aufgabe.

§ 5

Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf Dritte

Mit Zustimmung der Ortspolizeibehörde kann der Reinigungspflichtige die Reinigungspflicht oder auch gesondert die Schneeräumungs- und Streupflicht auf einen Dritten übertragen; der Dritte muß die Übernahme schriftlich erklären. Die Zustimmung der Ortspolizeibehörde ist widerruflich. Bei wirksamer Übertragung ist der Dritte öffentlich rechtlich zur Reinigung verpflichtet.

§ 6

Zusammentreffen mehrerer Reinigungspflichtiger

Falls sich für das gleiche Straßen- oder Wegstück oder für Teile vor öffentlichen Plätzen die Reinigungspflicht für mehrere Reinigungspflichtige ergibt, sind diese gemeinsam (gesamtschuldnerisch) verantwortlich. Die Reinigungspflicht kann jedoch von einem der Reinigungspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Ortspolizeibehörde allein übernommen werden.

§ 7

Umfang der Straßenreinigungspflicht

- (1) Die zur polizeimäßigen Reinigung Verpflichteten haben alle innerhalb der geschlossenen Ortslage gelegenen Straßen einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundesstraßen und Landstraßen I. und II. Ordnung ordnungsgemäß zu reinigen.
- (2) Je nach Verschmutzungsgrad sind zu reinigen:
Die Fahrbahn für den fließenden und ruhenden Verkehr einschließlich der Fußgängerüberwege, öffentliche Plätze, Geh- und kombinierte Geh- und Radwege, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Mittelstreifen, Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen.
- (3) Sofern die Anlagen des Absatzes 2 über das übliche Maß hinaus verschmutzt sind, sind die unverzüglich zu reinigen.
- (4) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Anlagen befestigt sind.
- (5) Bei allen Reinigungsarbeiten ist der Kehricht, Schlamm oder sonstiger Unrat unmittelbar nach dem Kehren restlos zu entfernen. Er darf nicht zum Nachbargrundstück hin oder in Gräben, Einlaufschächte der Straßenkanalisation oder in Rinnen gekehrt werden, auch nicht in den Straßen, in denen die Gemeinde die Reinigungspflicht nicht überträgt.
- (6) Zur Reinigung gehört außer der Entfernung von Kehricht, Schlamm und Laub auch die Beseitigung von Gras und Unkraut sowie sonstigem Unrat.
- (7) Deckel und Schächte der öffentlichen Versorgungsleitungen, insbesondere Hydranten sowie Sinkschachtreste sind stets freizuhalten.
- (8) Für die Dauer der Straßenreinigung haben die Führer von parkenden Fahrzeugen auf Ersuchen der reinigungspflichtigen Personen oder deren Beauftragte die zu reinigende Fläche bis zum Abschluß der Reinigungsarbeiten freizumachen.

§ 8

Beseitigung von Eis und Schnee

- (1) Bei Schneefall sind die Gehwege in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr in einer Breite von mindestens 1,00 m von Schnee freizuhalten.
- (2) Bei Straßen und Plätzen ohne Gehwege ist auf der Bankette oder längs der Häuser oder der Platzgrenze eine Gehbahn von mindestens 1,00 m Breite für den Fußgängerverkehr freizuhalten.
- (3) Der zusammengeschaufelte Schnee und das abgekratzt Eis sind, wenn sie nicht sofort weggeschafft werden, auf dem Gehweg entlang der Bordsteinkante aufzuhäufen. Zugänge zu den Fußgängerüberwegen und den Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel sind freizuhalten.
- (4) Auf den Gehwegen, die so schmal sind, daß die Schnee- und Eismassen den Fußgängerverkehr behindern, sind diese baldmöglichst abzutragen.
- (5) Die Wasserleitungshydranten, Wasserentnahmeschächte und die Einflußöffnungen der Straßensinkkästen sind schnee- und eisfrei zu halten.

§ 9

Streupflicht

- (1) Bei Schneeglätte und Glatteis sind in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr zur Sicherung der Fußgänger Gehwege und Gehbahnen im Sinne des § 8 sowie Stehplätze an Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel mit Sand, feiner Asche, Streusalz oder anderem abstumpfendem Material, jedoch nicht mit sonstigem Müll oder stark ätzenden Stoffen zu bestreuen.
- (2) Das Streuen hat derart und so oft zu geschehen, daß in der Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr der Entstehung gefahrbringender Glätte vorgebeugt wird.

§ 10

Härtefälle

Der Bürgermeister als Ortspolizeibehörde kann in begründeten Einzelfällen, insbesondere, wenn die Anordnung dieser Satzung eine unzumutbare Härte bedeuten würde, auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften dieser Satzung zulassen. Die Zulassung einer Ausnahme kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 11

Öffentliche Straßen und Anlagen

Die Vorschriften der Satzung gelten für die Reinhaltung und Reinigung innerhalb der geschlossenen Ortslage für

1. öffentliche Straßen im Sinne des § 2 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1-5 des saarl. Straßengesetzes vom 15. Oktober 1977 (Abl.1977, S. 969 ff.)
und
2. öffentliche Anlagen.
Hierzu gehören alle öffentlichen Grünanlagen, Anpflanzungen, Begräbnisstätten, Denkmäler, Kinderspielplätze und Sportstätten.

§ 12

Verbot der Verunreinigung öffentlicher Straßen und Anlagen

- (1) Jede über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung der öffentlichen Straßen und Anlagen sowie das Beschmieren von Häusern, Mauern, Einfriedungen, Straßen und Gehflächen ist verboten.
- (2) Es ist verboten, feuergefährliche, giftige, säurehaltige, bindemittelhaltige oder übelriechende Flüssigkeiten sowie Jauche, Fäkalien und Abwässer, Kehrlicht oder anderen Unrat in Straßenrinnen, Straßengräben, Sinkkästen oder Sandfänge einzuleiten oder abzulagern.
- (3) Jede der Zweckbestimmung der öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne des § 11 zuwiderlaufende Benutzung oder Handlung ist untersagt.

- (4) Schutt, Asche, Müll, Kehricht, Flüssigkeiten im Sinne des Absatzes 2 und sonstiger Unrat dürfen nur an die von der Gemeinde hierfür bestimmten Stellen verbracht werden.

§ 13

Zwangsmittel

- (1) Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften dieser Satzung kann nach besonderer Androhung ein Zwangsgeld bis zu 1.000,-- DM festgesetzt werden.
- (2) Bei Weigerung der Verpflichteten können die Handlungen an seiner Stelle und auf seine Kosten vorgenommen werden. Die Anwendung von Zwangsmitteln muß, außer bei Gefahr im Verzug, schriftlich angedroht werden.

§ 14

Außerkräfttreten

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung zur Übertragung der Straßenreinigungspflicht auf die Straßenanlieger vom 13. Mai 1975 außer Kraft.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

Illingen, den 10. November 1981
Der Bürgermeister
als Ortpolizeibehörde
Werner Woll